



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

Verkäufe von Grundstücken durch die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen

Kleine Anfrage - **KA 8/246**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

Verkäufe von Grundstücken durch die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen
Kleine Anfrage – KA 8/246

Vorbemerkung des Fragestellers

2016 wurde auf Initiative eines ortsansässigen Käufers in der Gemarkung Walbeck eine Teilfläche der Flur 4-Flurstück 168/6 durch die Gemeinde direkt veräußert. Durch die Teilung entstanden die Flurstücke 390, 394 und 395.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes eingeholt, die wiederum auf den Zuarbeiten des Landkreises Börde sowie der Stadt Oebisfelde-Weferlingen beruht.

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde das Grundstück Gemarkung Walbeck, Teilfläche Flur 4-Flurstück 168/6, (jetzt Flurstück 390) ohne öffentliche Ausschreibung und Bieterverfahren veräußert, wo hingegen die beiden weiteren Grundstücke (Flurstücke 394 und 395) des gleichen Baugebietes im Bieterverfahren gemäß öffentlicher Ausschreibung nur gegen Höchstgebot unter Bevorzugung junger ortsansässiger Familien mit Kindern veräußert worden sind?

Frage 2:

Wie konnte ohne eine öffentliche Ausschreibung sichergestellt werden, dass das gemeindeeigene Grundstück zum höchstmöglichen Preis veräußert werden würde?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 115 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Im vorliegenden Fall hat die Stadt das Grundstück nicht unter seinem vollen Wert veräußert.

Nach dem Bericht des Landesverwaltungsamtes wurde der Verkauf des Flurstücks 390 anhand des Bodenrichtwertes zuzüglich eines 20 %-igen Aufschlags an Wertsteigerung für Bauerwartungsland und der Vermessungskosten festgelegt. Im Übrigen wurde für den Verkauf des Flurstücks 390 kein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, weil hierfür ein besonderer Grund vorlag (Sicherung der ärztlichen Grundversorgung).

Frage 3:

Inwieweit wurden die Käufer der beiden anderen Grundstücke durch die Ungleichbehandlung finanziell benachteiligt? Bitte die jeweiligen Verkaufspreise der drei Grundstücke ausweisen.

Das Flurstück 390 wurde als Bauerwartungsland zu einem Preis von 4,25 €/m² zuzüglich der Nebenkosten für Vermessung und Planungskosten verkauft. Die beiden anderen voll erschlossenen Grundstücke wurden nach öffentlicher Ausschreibung oberhalb des Mindestgebotspreises von 13 €/m² verkauft.

Frage 4:

Was motivierte die zurzeit der Veräußerung in der Haushaltskonsolidierung befindliche Einheitsgemeinde, ein Grundstück auf Anfrage, ohne öffentliche Ausschreibung und Bieterverfahren, zu veräußern?

Auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 5:

Inwieweit ist aus dem Handeln der Einheitsgemeinde ein Schaden für das Land Sachsen-Anhalt (Grunderwerbsteuer) sowie für die sich in der Haushaltskonsolidierung befindliche Einheitsgemeinde entstanden? Wer haftet für einen etwaigen Schaden?

Ein Schaden ist nicht entstanden. Auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 6:

Inwieweit ist eine solche Veräußerung generell rechtswirksam? In welchem Fall ist eine Nachberechnung der möglichen Differenz zum ggf. höheren erzielbaren Verkaufspreis bzw. eine komplette Rückabwicklung durchzuführen?

Hinweise darauf, dass die Veräußerung des Flurstücks 390 rechtsunwirksam ist, sind dem Bericht des Landesverwaltungsamtes nicht zu entnehmen.